



MIETBÜRGSCHAFT URKUNDE

Bürgschafts-Nr. 0265507999

Mieter

Hans Mustermann

Vorname, Nachname

Berliner Strasse 1

Straße, Ort

55555 Musterhausen

weitere Mieter

Vermieter

Max Müller

Firmenname, Vorname, Nachname

Wohnung

Goethestrasse 12, 1.OG

Straße, Ort, Lage im Haus, Wohnungsnummer

Kaution

1400,00

Betrag in Euro

Eintausendvierhundert/0

Betrag in Worten

Unter den vorgenannten und nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen übernehmen wir, die Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH (SWK Bank), Am Ockenheimer Graben 52, 55411 Bingen am Rhein, mit Beginn des Mietverhältnisses gemäß Mietvertrag gegenüber dem Vermieter diese unbefristete, selbstschuldnerische, unbedingte Bürgschaft auf erstes Anfordern bis zu einem Höchstbetrag von

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Es gelten die auf der 2. Seite aufgeführten Bedingungen der SWK Bank.



Ulf Meyer



Michael Moschner

Bedingungen

1. Leistungserbringung aus der Mietkautionsbürgschaftsurkunde

1.1 Die SWK Bank („Bank“) leistet Zahlungen an den vorderseitig genannten Vermieter („Vermieter“) aus dieser Bürgschaftsurkunde innerhalb von 8 Bankarbeitstagen bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- a) Schriftliche Erklärung des Vermieters, dass ihm gegen den / die Mieter eine fällige, einrede- und einwendungsfreie Forderung aus dem Mietverhältnis zusteht und er hierauf deshalb Zahlung verlangt.
- b) Vorlage der Bürgschaftsurkunde im Original, bzw. schriftliche Erklärung des Vermieters, dass die Originalbürgschaft vorliegt.

1.2 Verlangt der Vermieter die Zahlung eines Teils des Bürgschaftsbetrages, reduziert sich der Bürgschaftsbetrag jeweils um den an den Vermieter gezahlten Betrag. Die Bank haftet dem Vermieter daher nur noch in Höhe des durch den gezahlten Betrag reduzierten Mietkautionsbürgschaftsbetrages.

1.3 Zahlungen an den Vermieter erfolgen grundsätzlich, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, bargeldlos mittels Überweisung.

1.4 Leistungen der Bank an den Vermieter dürfen – vorbehaltlich Ziffer 1.5 – nur durch den Vermieter oder einen von ihm bestellten Verwalter geltend gemacht werden. Es gilt Ziffer 4.2.

1.5 Unterliegt die Mietsache der Zwangsverwaltung, können Rechte aus der Bürgschaftsurkunde nur vom Zwangsverwalter ausgeübt werden.

1.6 Soweit die Bank die Ansprüche des Vermieters nach Maßgabe dieser Bedingungen befriedigt, geht die Forderung des Vermieters gegen den Mieter auf die Bank über.

2. Ende der Haftung aus der Bürgschaftsurkunde

2.1 Die Haftung aus der Bürgschaftsurkunde endet, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Der Vermieter hat innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses keinen Anspruch gegen den Mieter aus dem Mietverhältnis bei der Bank geltend gemacht.
- b) Die Bank hat die Einstandspflicht vollumfänglich erfüllt.
- c) Der Vermieter hat die Bürgschaftsschuld durch Rückgabe der ausgegebenen Bürgschaftsurkunde im Original erlassen.
- d) Der Vermieter hat der Haftungsentlassung der Bank schriftlich zugestimmt.

2.2 Liegt eine oder mehrere der in Ziff. 2.1 vorgenannten Voraussetzungen vor, haftet die Bank nicht mehr aus der Bürgschaftsurkunde. Hat der Vermieter der Haftungsentlassung der Bank schriftlich nur teilweise zugestimmt, besteht das Bürgschaftsverhältnis zwischen der Bank und dem Vermieter bis zur vollständigen Beendigung in der Resthöhe weiter.

2.3 Bei Teilzahlungen der Bank gemäß Ziff. 1.2 reduziert sich der Bürgschaftsbetrag jeweils um den an den Vermieter gezahlten Betrag. Die Bank haftet dem Vermieter daher nur noch in Höhe des reduzierten Mietkautionsbürgschaftsbetrages.

3. Haftungsausschluss

Die Bank haftet nicht für Schäden im Rahmen des Bürgschaftsverhältnisses, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Sonstiges

4.1 Veräußert der Vermieter die Mietsache und tritt der Erwerber in das Mietverhältnis ein, gehen die Rechte aus der Bürgschaftsurkunde auf den Erwerber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über. Der Vermieter ist verpflichtet, der Bank einen etwaigen Eigentümerwechsel schriftlich anzuzeigen. Wird die Verwaltung des Mietverhältnisses durch Dritte (zum Beispiel Verwalter) wahrgenommen, muss ein Wechsel dieser dritten Person der Bank ebenfalls angezeigt werden.

4.2 Ansprüche gegen die Bank aus dieser Bürgschaftsurkunde können nur mit schriftlicher Zustimmung der Bank abgetreten oder übertragen werden.

4.3 Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Bank, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich begründet ist.

4.4 Erklärungen gegenüber der Bank sind an folgende Adresse zu senden:

SWK Bank
Am Ockenheimer Graben 52
55411 Bingen am Rhein

4.5 Der Vermieter teilt der Bank eine Änderung seiner Postanschrift und/oder seines Namens unverzüglich schriftlich mit. Bis zur Mitteilung der Adress- und/oder Namensänderung erfolgen sämtliche Erklärungen der Bank an die zuletzt angegebene Adresse und gelten drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Schäden oder Kosten, die der Bank durch ein Unterlassen entstehen, gehen zulasten des Vermieters.